Zusatzkurs Anwalt Intensiv
Klausur Nr. 360
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 12. Oktober 2026 erscheint Frau Mandy Mengel aus (...) Coburg, Kästnerstraße 4, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Katharina Karl in der Kästnerstraße 8, (...) Coburg, und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin. Sie müssen mir bei zwei Problemen helfen, die mir mein bisheriger Nachbar Eugen Schneider eingebrockt hat. Es ist dringend. Dem habe ich ein Darlehen gewährt und später noch mein Auto verkauft, und jetzt laufe ich Gefahr, mein Geld nicht zu bekommen.

Dieser Eugen Schneider schien eigentlich immer ein netter, hilfsbereiter Mensch zu sein. Als er mich damals fragte, ob ich ihm Geld leihen könnte, weil er einen neuen Job habe und dafür unbedingt ein paar Investitionen tätigen müsse, habe ich nicht lange überlegt. 2.000 € habe ich ihm geliehen, die er mir am 30. September 2026 zurückzahlen sollte. Dafür vereinbarten wir 4 % Zinsen pro Jahr. Doch jetzt behauptet dieser Blödmann, ich hätte ihm das geschenkt. Offenbar habe ich mich in ihm völlig getäuscht.

Leider habe ich über das Darlehen keinen schriftlichen Vertrag gemacht, als ich ihm am 9. August 2025 das Versprechen gegeben hatte. Unter guten Menschen, so dachte ich, sollte so was doch eigentlich Vertrauenssache sein. Auf die Überweisung habe ich dann schon etwas von „Darlehen“ drauf geschrieben. Das wird doch hoffentlich ein ausreichender Beweis sein.

Das andere Problem mit diesem Eugen Schneider ist Folgendes: Als ich noch nicht so richtig ahnte, was der mir für Schwierigkeiten bereiten würde, habe ich ihm mein bisheriges Auto verkauft. Das war am 15. August 2026. Den Kaufvertrag habe ich Ihnen mitgebracht. Diesen haben wir schriftlich gemacht, weil mich eine Freundin zwischenzeitlich überzeugt hatte, dass mündliche Abreden viel zu riskant sind.

Den Kaufpreis von 7.500 €, der laut Aussage eines Händlers in etwa dem Wert des Fahrzeuges entsprach, wollte er mir nach seinen vorherigen Aussagen in bar geben. Dann aber meinte er plötzlich im letzten Moment, er brauche noch ein paar Tage, bis er irgendeine Geldanlage flüssig gemacht habe und werde dann in ein paar Tagen bezahlen.

Daraufhin habe ich ihm gesagt, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten. Diese Vorgehensweise habe ich bei einer Freundin mitbekommen, die eine Kunsthandlung betreibt und das immer so handhabt. Sie hatte mir erklärt, dass das so üblich und der Verkäufer damit für den Fall der Nichtbezahlung ausreichend abgesichert sei.

Ich übergab dem Eugen Schneider das Fahrzeug, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II, wie dieses Papier inzwischen

heißt. Diese Urkunde wollte ich bis zur vollständigen Bezahlung bei mir behalten. Diese Zulassungsbescheinigung Teil II habe ich immer noch in meinem Besitz.

Nun habe ich zunächst eine ganze Weile vergeblich auf mein Geld gewartet.

Seit dem 5. September 2026 bemerkte ich dann so langsam, dass mit Eugen Schneider irgendetwas nicht stimmen kann. An diesem Tag blies ihm beim Hochtragen seiner Einkäufe vor dem Haus der Wind einen Zettel weg und er bemerkte es nicht, weil er mit seinem Handy beschäftigt war. Ich trug es ihm hinterher und warf es ihm, nachdem er auf mein Klingeln hin nicht gleich öffnete, in den Briefkasten. Beim Einwerfen sah ich, dass es sich um einen auf seinen Namen lautenden Kontoauszug der Sparkasse Coburg-Lichtenfels handelte, der ziemlich aktuell war. Die IBAN habe ich mir leider nicht merken können, nur dass sie mit DE71 783 begann. Es könnte sich um dasselbe Konto zu handeln, auf das ich ihm damals das Darlehen überwiesen hatte, aber sicher bin ich mir da nicht.

Den Hammer bemerkte ich erst im letzten Moment, bevor der Auszug im Schlitz verschwand: Auf diesem Konto waren fast 50.000 € drauf! Der Kerl hat ein Vermögen und mir spielt er vor, dass er pleite sei. Wer weiß, wie er sich den Rest des Geldes ergaunert hat!

Am 7. September 2026 platzte mir der Kragen, denn Eugen Schneider öffnete mir nicht einmal die Tür. Daraufhin habe ich ihm an diesem Tag in einem Schreiben, das ich mir vorher fotokopiert hatte, eine Frist gesetzt bis zum 22. September 2026. Ich habe es in Anwesenheit meiner Nachbarin Gesa Gunst eingeworfen.

Am 25. September 2026 habe ich ihm dann geschrieben, dass ich den Kaufvertrag für ungültig erkläre und mein Geld zurückhaben will. Er aber hat unverschämterweise am 2. Oktober 2026 per E-Mail zurückgeschrieben, dass das Geld geschenkt worden sei und das Auto längst bezahlt sei.

Einige weitere Neuigkeiten, die mir die ebenfalls in unserem Haus wohnende Gesa Gunst erzählte, führten dazu, dass es mir nun langsam klar wird, was da passiert. Da sah sie doch am 8. Oktober 2026 diesen Heinz Flohr, einen Typen, der einen ganz üblen Ruf hat, im Treppenhaus vor der Tür von Eugen Schneider und konnte die beiden belauschen, weil die nicht bemerkten, dass sie unten aus dem Fahrradraum gekommen war.

So eine Lauscherei macht man eigentlich nicht wegen des Datenschutzes. Ich hoffe, dass das vor Gericht aber nicht schadet. Aber sie stand da halt zufällig im Treppenhaus und hörte dadurch fast zwangsläufig mit. Und was hat sie gehört: Da erzählt doch der Eugen Schneider diesem Heinz Flohr, dass er jetzt alles verkaufen werde, auch schon die Wohnung gekündigt und auf seinem Bankkonto einiges angespart habe, mit dem er in seiner Heimat ein Geschäft eröffnen wolle. Es soll wohl um Autohandel gehen. Heimfahren will er mit „seinem Mazda“, also meinem Auto. Gesa erfuhr dabei, dass er – was ich nicht wusste – aus der Republik Moldau stammt. Abhauen will die Ratte also, mit meinem Geld und mit meinem Auto und mit weiß der Herr was noch für Sachen, die er anderen Leuten schuldet.

Ich habe daraufhin bei unserem Vermieter angerufen und brav gefragt, ob an den Gerüchten, wir würden einen neuen Mitmieter bekommen, etwas dran sei. Herr Valentin

Vischinger, der Vermieter, teilte daraufhin mit, dass Herr Schneider auf den 31. Dezember 2026 hin gekündigt habe.

In der Zeitung vom 6. Oktober 2026 habe ich dann auch tatsächlich die betreffende Wohnungsanzeige gefunden und Ihnen mitgebracht. Da ich mich mit dem Vermieter sehr gut verstehe, hat er mir auch eine eingescannte Kopie der Mietvertragskündigung des Eugen Schneider zugemailt.

Frau Rechtsanwältin, helfen Sie mir bitte möglichst schnell, sonst sehe ich meine Kohle und mein Auto wohl nie wieder."

Frau Mengel übergibt einige Schriftstücke (siehe die Anlagen im Folgenden) und erteilt Vollmacht für die notwendigen Schritte.

Rechtsanwältin Karl setzt sich daraufhin sofort mit Frau Gesa Gunst, Kästnerstraße 4, (...) Coburg, in Verbindung.

Frau Gunst bestätigt das Vorbringen der Mandantin, dass sie am 8. Oktober 2026 gehört habe, wie Eugen Schneider dem Heinz Flohr von der Wohnungskündigung erzählte und von den Plänen, in seine Heimat, die Republik Moldau, zurückzuziehen.

Weiterhin habe Sie Folgendes gehört: Herr Schneider sagte, dass er eigentlich zunächst geplant hätte, seine bereits seit einiger Zeit fälligen Schulden bei einer Wohnungsnachbarin zurückzubezahlen, nachdem diese ihm letztes Jahr 2.000 € geliehen habe. Er habe nun aber erkannt, dass er andere Prioritäten setzen müsse, und weil die Nachbarin keine Beweise gegen ihn in der Hand habe, habe er eine E-Mail geschrieben, durch die die Sache geklärt sei. Er habe bei diesem Gespräch mit Flohr auch erklärt, dass er auf seinem Bankkonto einiges angespart habe, mit dem er in seiner Heimat ein Geschäft eröffnen wolle. Heimfahren wolle er mit seinem Mazda. Den Zeitpunkt habe er noch nicht genau festgelegt, doch werde er mit den notwendigen Maßnahmen wahrscheinlich nicht abwarten, bis die blöde Kündigungsfrist des Mietvertrags abgelaufen sei.

Auf Nachfrage erklärt Frau Gunst Folgendes: Es sei reiner Zufall gewesen, dass sie das Gespräch teilweise hatte mitanhören können. Sie sei gerade aus dem Fahrradkeller gekommen und habe unten an der Tür ihre Taschen durchsucht, ob sie den Fahrradschlüssel abgezogen habe, als die beiden im ersten Stock aus der Wohnungstür kamen. Sie habe das Gespräch dort sehr präzise vernommen, Eugen Schneider mit seiner Krächzstimme sei unverkennbar. Die beiden hätten zwar etwas getuschelt, doch im Treppenhaus sei eine so komische Akustik, dass man manche Dinge unten im Keller oder auch oben beim Eingang zum Dachboden praktisch genauso laut wahrnehmen könne, als stünde der Sprecher direkt bei einem. Etwas verärgert erklärt Frau Gunst auch, dass sie ganz bestimmt nicht ihrem Nachbarn habe nachstellen wollen, aber sie könne sich ja wohl nicht in Luft auflösen. Und niemand könne von ihr verlangen, dass sie in den Fahrradkeller oder sonst wohin verschwindet, nur weil zwei Leute ihr Gespräch ins Treppenhaus verlagert haben. Die betreffenden Aussagen aus dem daraufhin gleich beendeten Gespräch seien zudem ohnehin schon gefallen, bevor sie überhaupt hätte reagieren können.

Rechtsanwältin Karl arrangiert es daraufhin, dass Frau Gunst noch am 12. Oktober 2026 eine eidesstattliche Versicherung anfertigt, in der sie das eben Geschilderte und

den Einwurf des Schreibens der Mandantin vom 7. September 2026 bei Eugen Schneider versichert.

Auch die Mandantin gibt eine eidesstattliche Versicherung über die nach Ansicht der Anwältin entscheidenden Details ab.

Anlage 1

Es handelt sich um einen Computerausdruck einer Internetbanking-Überweisung der Mandantin vom 12. August 2025. Darin ist eine am selben Tag mit der Terminangabe „sofort“ durchgeführte Überweisung von 2.000 € an Herrn Eugen Schneider, IBAN DE71 78350000 3387877701 bei der Sparkasse Coburg-Lichtenfels, aufgeführt. Als Betreff ist „Darlehensgewährung“ angegeben.

Anlage 2:

Zulassungsbescheinigung Teil II des Mazda 6, Farbe dunkelblau; Fahrgestellnummer JMW19F11189478888; Erstzulassung 16. Juli 2013.

Anlage 3:

Kaufvertrag

über einen Gebrauchtwagen Mazda 6, Farbe dunkelblau; Fahrgestellnummer JMW19F11189478888; Erstzulassung 16. Juli 2013. Kilometerstand: ca. 76.000

Verkäuferin: Mandy Mengel, Kästnerstraße 4, (...) Coburg

Käufer: Eugen Schneider, Kästnerstraße 4, (...) Coburg

Die Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis von 7.500 €.

Der Wagen wird wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

Mandy Mengel — Eugen Schneider

Verkäuferin — Käufer

Coburg, den 15. August 2026

Anlage 4 (eine Fotokopie):

Mandy Mengel
Kästnerstraße 4
(...) Coburg

Coburg, den 7. September 2026

An Eugen Schneider
Kästnerstraße 4
(...) Coburg

Herr Schneider
(das Du können wir uns angesichts Ihres Verhaltens künftig sparen),

angesichts der Tatsache, dass Sie den längst fälligen Kaufpreis für den verkauften Wagen immer noch nicht bezahlt haben, muss ich nun die Konsequenzen ziehen.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist zur Zahlung bis 22. September 2026 (Zahlungseingang). Sollte diese Frist wiederum verstreichen, sehe ich mich veranlasst, geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Außerdem fordere ich Sie auf, mir das am 12. August 2025 ausgezahlte Darlehen pünktlich zum Fälligkeitstermin am 30. September 2026 zurückzuzahlen.

Mandy Mengel

Anlage 5 (eine Fotokopie):

Mandy Mengel
Kästnerstraße 4
(...) Coburg

Coburg, den 25. September 2026

An Eugen Schneider
Kästnerstraße 4
(...) Coburg

Herr Schneider,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den Kaufvertrag über den Wagen wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises trotz Fristsetzung für ungültig erkläre. Ich fordere Sie hiermit auf, mir diesen unverzüglich zurückzugeben. Dies stütze ich unter anderem auch darauf, dass ich mir bei Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich das Eigentum an dem Auto bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten habe.

Außerdem fordere ich Sie nochmals auf, mir pünktlich das Darlehen von 2.000 € zurückzuzahlen, das ich Ihnen gewährt habe.

Mandy Mengel

Anlage 6:

Es handelt sich um den Ausdruck einer E-Mail des Eugen Schneider vom 2. Oktober 2026. Diese hat folgenden Wortlaut:

Liebe Mandy,

hiermit muss ich Deine unverschämten Forderungen zurückweisen und muss Dir mitteilen, dass Du mich menschlich sehr enttäuscht hast.

Ich wusste es sehr zu schätzen, eine gute Freundin wie dich zu haben. Ich werde es nie vergessen, wie du mir vor etwa einem Jahr mit dem großzügigen Geschenk der 2.000 € aus der Patsche geholfen hast, als ich das Geld dringend brauchte. Auch dass du mir das Auto verkauft hast, ohne gleich auf Bezahlung des Preises zu bestehen, war ein feiner Zug von Dir.

Leider muss ich Dir mitteilen, dass ich erstaunt bin über deine Wesensveränderung in der letzten Zeit. Zum einen zeigt sich in Deinen Forderungen eine für mich nicht mehr nachvollziehbare Geldgier. Zum anderen stellst du auch schlichtweg unwahre Behauptungen auf. Den Kaufpreis für das Auto habe ich Dir längst in bar bezahlt. Und das weißt Du genau. Deine Fristsetzung in dem unverschämten Schreiben vom 7. September 2026 hat also keinerlei Bedeutung.

Auch Deine Behauptung, du hättest dir das Eigentum an dem Wagen vorbehalten, muss ich zurückweisen. Ich kann nun zwar ohnehin nicht beurteilen, was dies für eine juristische Auswirkung hätte, muss dir allerdings sagen, dass eine derartige Erklärung, wie du sie im Zusammenhang mit deiner Rückforderung behauptest, jedenfalls nicht von Dir abgegeben wurde. Diese Erklärung, mit der Du Dir offenbar irgendwelche Vorteile versprichst, muss Deiner Phantasie entspringen.

Und das angebliche Darlehen, von dem Du nun schreibst, war eine Schenkung. Das weißt du ganz genau. Ich hatte es noch für einen Tippfehler gehalten, als du letztes Jahr etwas von Darlehen auf die Überweisung geschrieben hast. Jetzt aber sehe ich, dass Du mich offenbar schon damals hereinlegen wolltest. Aber da war der Vertrag ja längst geschlossen und dein nachträglicher Sinneswandel daher ohne rechtliche Bedeutung.

In jedem Falle muss ich aus den genannten Gründen deine Forderungen auf das Entschiedenste zurückweisen.

Eugen Schneider

Anlage 7:

Wohnungsanzeige im „Coburger Tageblatt“ vom 6. Oktober 2026 über eine Zwei-Zimmer-Wohnung in (...) Coburg, Kästnerstraße 4.

Anlage 8:

Ein per E-Mail des Vermieters an Frau Mengel zugesandter Scan, der die Mietvertragskündigung des Eugen Schneider vom 1. Oktober 2026 wiedergibt.

Die Kündigung ist ohne Angabe einer Begründung auf den 31. Dezember 2026 erklärt.

Vermerk für die Bearbeitung:

I. In einem Gutachten ist zu prüfen, wie die Erfolgsaussichten (nur Begründetheit) einer Hauptsacheklage hinsichtlich der Darlehensstreitigkeit und der Forderung auf Rückgabe des verkauften Pkw einzuordnen sind.

II. Weiterhin ist zu prüfen, ob jeweils ein Antrag auf Erlass einstweiligen Rechtsschutzes – ggf. ohne vorherige mündliche Verhandlung – erfolgversprechend wäre und welche Details dabei im Zusammenhang mit der Antragstellung zu beachten sind.

Auf etwaige Rechtsbehelfe gegen eine gerichtliche Entscheidung und sonstige spätere Schritte ist nicht einzugehen.

III. Der geeignete Schriftsatz im einstweiligen Rechtsschutz ist zu fertigen. Dabei sind die Rechtsausführungen erlassen. Es ist auf den 13. Oktober 2026 abzustellen.

Es ist ungeprüft zu unterstellen, dass mit der Republik Moldau die Gegenseitigkeit der Zwangsvollstreckung nicht verbürgt ist.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung eines Fahrzeuges ist bei der nach § 75 zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:
1. bei natürlichen Personen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters;
2. (…)

(3) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist ihre Ausfertigung nach § 14 zu beantragen.

§ 13 Zulassungsbescheinigung Teil I

(…)
(6) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Es genügt auch, wenn im Fall des Absatzes 2 das Anhängerverzeichnis nach Absatz 2, sofern beantragt, vorgelegt wird.

§ 14 Zulassungsbescheinigung Teil II

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen ist, ein Suchvermerk vorhanden ist oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist. (…)

(…)

(7) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Besitz sich die Bescheinigung befindet. Die zuständige Zulassungsbehörde hat der Person, die ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat, oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Zulassungsbescheinigung Teil II wieder auszuhändigen.

§ 15 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeugdaten oder von Halterdaten sind der zuständigen Zulassungsbehörde vom Halter zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach den Nummern 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter (…)
(…)